



Sachstandsmitteilung Nr.:	138/2026	Datum:	21.08.2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	x Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.08.2026
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i. V. Finkeldey	gez. Jebe
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

TOP: Fahrradschutzstreifen und Oberflächensanierung Preetzer Chaussee, hier: Anteilige Bewilligung der Fördermittel

1. Sachstand:

Die Stadt Schwentinental hat sich mit ihrem Klimaschutzkonzept (2021) sowie dem Leitbild (2023) die Förderung klimafreundlicher Mobilitätsangebote zum Ziel gesetzt. Im Rahmen der Umsetzung des Radwegekonzeptes (2020) kommt dem Ausbau der drei städtischen Hauptradrouten dabei eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Preetzer Chaussee handelt es sich um eine vielbefahrene, sanierungsbedürftige Gemeindestraße, die den ersten Streckenabschnitt der städtischen Radroute 1 bildet. Als Schnellverbindung zwischen Kiel-Schwentinental-Preetz wird die Strecke von Pendler/innen, Berufstätigen und Schüler/innen stark frequentiert und ist als Teil einer ggfs. künftigen Premiumradroute gemäß dem Ostuferverkehrskonzept der KielRegion überregional relevant.

Baulich getrennt von der Fahrbahn befindet sich ein schmaler und von Wurzelaufbrüchen stark beschädigter Bestandsgehweg (ca. 1,50 m), der für den Radverkehr freigegeben ist. Dieser wird vom Fuß-, Rad- und Reitverkehr genutzt, was aufgrund der geringen Breite und der Oberflächenschäden häufig zu Konflikten führt.

Das Radfahren auf der Fahrbahn ist verkehrsrechtlich zulässig, birgt aber angesichts des mangelhaften Zustandes (Schlaglöcher, Spurrinnen, Risse, Unebenheiten, Aufbrüche im Asphalt) Gefahrenpotenzial. Im nordöstlichen Seitenbereich der Preetzer Chaussee ist weder ein Rad- bzw. Gehweg vorhanden noch eine Fläche für den Radverkehr auf der Fahrbahn markiert, sodass es hier zu Konflikten mit dem KFZ- und Schwerlastverkehr kommt.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Verwaltung bereits im Jahr 2022 mit der Prüfung von Fördermöglichkeiten für die Sanierung der Preetzer Chaussee inkl. der Markierung von Fahrradschutzstreifen beauftragt (SM 089/2022). Aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten hat sich der Ausschuss nach einer ersten Vorplanung zum damaligen Zeitpunkt ohne Beschlussfassung einstimmig für eine Zurückstellung der Maßnahme ausgesprochen (SM 223/2022).

Wie in der Sachstandsmitteilung 091/2026 mitgeteilt, stehen über das Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land in Schleswig-Holstein“ Stand heute noch bis zum Jahr 2028 hohe Fördermittel für den Ausbau von Radwegen zur Verfügung. Investive bauliche Maßnahmen und/oder Markierungsarbeiten zur Verbesserung des Radverkehrs werden mit einem Zuschuss von 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben für finanzschwache Kommunen gefördert.

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 18.05.2026 darüber informiert, dass die vorliegenden Planungen für eine mögliche Sanierung der Preetzer Chaussee hinsichtlich möglicher positiver Synergieeffekte für alle Verkehrsteilnehmenden erneut aufgegriffen und unter Berücksichtigung der damaligen Beratungen und Fördermöglichkeiten aktualisiert wurden.

Wie mitgeteilt hat eine Vorabstimmung mit dem LBV.SH ergeben, dass die Sanierung der Preetzer Chaussee über die Radwegförderung dann förderfähig ist, wenn die geplante Fahrbahnsanierung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbringen der Fahrradschutzstreifen, d.h. mit der Maßnahme zur Verbesserung des Radverkehrs steht.

Eine Vollsanierung der Gemeindestraße nur für den PKW-Verkehr sei i.R.d. Förderrichtlinie ausgeschlossen, eine Teilsanierung als zwingendes Erfordernis für den Radverkehr dagegen anteilig förderfähig.

Das mit der Aktualisierung der Planung beauftragte Ingenieurbüro Levsen stellte in seinem Prüfbericht hierzu fest, dass eine oberflächliche Teilsanierung der Preetzer Chaussee vor dem Aufbringen von Schutzstreifen für den Radverkehr dringend erforderlich sei und zugleich einen Mehrwert für den KFZ-Verkehr bieten würde.

Die Sanierung der ersten Oberschichten ist dabei fachgerecht im Sinne der Instandhaltung und Lebensdauer möglich und folglich angeraten. Grobe Schäden und Fahrspuren würden geebnet, die Banketten angeglichen und durch die Verbesserung der Fahrbahn mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden geschaffen.

Die Verwaltung bewertet das aktuell bis zum 31.12.2028 befristete Förderprogramm und die erneute Planung als Chance, angesichts der Haushaltslage der Stadt Schwentinental die dringend erforderliche Fahrbahnsanierung der Preetzer Chaussee mit einer Maßnahme zur Verbesserung des Radverkehrs in sinnvoller und wirtschaftlicher Hinsicht zu verbinden.

Um der Stadt Schwentinental die Möglichkeit für weitere diesbezügliche Planungen zu erhalten und die Frist zur Beantragung der Fördermittel zu wahren (30.04.2026), hat die Verwaltung, wie in der SM 091/2026 dargestellt, vorsorglich einen entsprechenden Förderantrag eingereicht.

Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Maßnahme (Einrichtung Fahrradschutzstreifen und Oberflächensanierung) belaufen sich nach jetzigem Stand auf rund 1,1 Mio. Euro.

Der Fördergeber hat per E-Mail vom 09.07.2026 zunächst mitgeteilt, dass eine Bewilligung des Antrages unter Berücksichtigung anteilig reduzierter Kosten (abzüglich des KFZ-Verkehrs) in Aussicht gestellt werden könne.

Da es sich um ein Radwegeförderprogramm handelt, das den PKW-Verkehr nur anteilig mitbegünstigen darf, reduzieren sich die anerkannten Ausgaben und die Fördersumme um den Anteil der Fahrbahnsanierung, die als Nebeneffekt dem PKW-Verkehr zu Gute kommen würde.

Per Telefonat vom 19.08.2026 hat der LBV.SH der Stadt Schwentinental nun überraschender Weise kurzfristig mitgeteilt, dass eine anteilige Förderung, wie zunächst schriftlich bestätigt, nach neuerlicher Prüfung und Maßgabe des LBV.SH nun doch weitere bauliche Maßnahmen als den geplanten Fahrradschutzstreifen beinhalten müsse.

Aufgrund der hohen KFZ-Verkehrslast sind Fahrradschutzstreifen nach Maßgabe des LBV.SH nur eine „Minimallösung“, die an dieser Stelle als Einzelmaßnahme unzureichend für die Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs sind.

Für eine abschließende Prüfung und ggfs. Bewilligung des laufenden Förderantrages der Stadt Schwentinental ist daher zeitnah eine ergänzende Planung nachzureichen. Diese Planung muss neben der Sanierung und den Fahrradschutzstreifen weitere bauliche Schritte für den Radverkehr beinhalten.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind durch eine umfassendere Baumaßnahme als die ursprüngliche Planung zwar höhere Baukosten zu erwarten, zugleich aber würde die Maßnahme nicht mehr nur anteilig, sondern – nach Prüfung - ggfs. voll förderfähig sein und den vollen Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten.

Um die o.g. Nachforderungen des LBV zum Förderantrag zu erfüllen und die Chance auf die volle Förderung für die Stadt zu erhalten, wird das Ingenieurbüro Levsen verwaltungsseitig mit der Ergänzung der vorliegenden Planung beauftragt.

Die nachträgliche Überplanung soll einzelne praktische und kostengünstige Maßnahmen aufzeigen, wie der Radverkehr in der Preetzer Chaussee im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Fördergebers zusätzlich zu den Schutzstreifen verbessert werden könnte und auf dieser Basis eine aktualisierte Gesamtkostenschätzung liefern.

Die Kosten für die ergänzende Überplanung belaufen sich nach jetzigem Stand auf Basis einer Schätzung durch die Verwaltung auf rund 3.000 Euro. Dafür stehen im Haushalt 2026 im Investitionsplan für die Maßnahme mit der Nr. 5610026002 Radwegekonzept – Bauliche Umsetzung ausreichend Haushaltsmittel (25.000 Euro) zur Verfügung.

Eine konkrete Darstellung der Gesamtkosten der Baumaßnahme unter Berücksichtigung des Förderzuschusses ist erst nach Überplanung und erneuter Prüfung durch den Fördergeber möglich. Diese werden dem Ausschuss zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2027 zur Beratung und ggfs. Beschlussfassung vorgelegt.

Der Förderantrag kann nach Maßgabe der gemeindlichen Gremien jederzeit ohne rechtliche oder finanzielle Folgen zurückgezogen werden.

Sobald sich seitens des Fördergebers ein neuer Kenntnisstand ergibt, werden die zuständigen Selbstverwaltungsgremien umgehend informiert.

- Ende der Sachstandsmitteilung -